

aus dem Religionsfriede<sup>85</sup> ausgeschlossen etc. Aber Lasco vnd etliche andere haben das Schamhütlin abgezogen<sup>86</sup> vnd viel jar hernacher öffentlich dürffen schreiben vnd im druck lassen ausgehen, das sie, nemlich die Sacramentirer, der Augspurgischen Confession zugethan weren.<sup>87</sup> Ursache war die, denn man hatte die wort aus der Augspurgischen Confession weg gethan, damit [D 1r:] die Sacramentirer kōnten hineinkriechen.<sup>88</sup> Darnach lenckten etliche sich wider D. Luthers Schrifften auff der Schwermer seiten. Aber das können jnen reine Kirchen nicht gestehen noch nachlassen. Die Sacramentschwermer sind erstlich in der Augspurgischen Confession ausgeschlossen vnd darin gestraffet vnd verdampt worden vnd gehören nimermehr hinein, bis das sie sich bekeren.

Weil aber jrer viel nicht wollen Sacramentirer sein, die doch öffentlich in der Lere des Sacraments jrren vnd schwermen vnd also die Leute wollen betriegen, müssen wir eine definition oder beschreibung setzen, welche doch D. Luther vnd die Christliche Kirche Sacramentirer heisset? Sacramentirer sind diejenigen, welche sagen vnd halten, das der ware, wesentliche, natürliche, gegenwertige Leib vnd Blut Christi nicht im Abendmal empfangen werde, sondern seien alleine im Himel, vnd das man nicht mit dem Munde, sondern alleine mit dem Glauben den Leib vnd Blut Christi empfangen, welche im Himel sind vnd jre krafft vnd nutz alleine da sein, vnd das die vnwürdigen nicht den gegenwertigen Leib Christi empfahen vnd die Wort Christi verdrehen mit den worten Figur, zeichen, bedeutung.

D. Luther sagt im kurtzen Bekenntnis also: „Jch rechen sie alle in einen kuchen, wie sie auch sind, die nicht gleuben wollen, das des Herren Brot im Abendmal sey sein rechter natürlicher Leib, welchen der gottlose Judas ebensowol mündlich empfahet als S. Petrus vnd alle heiligen. Wer das, sage ich, nicht wil gleuben, der las mich nur zufrieden mit [D 1v:] briuen, schrifften oder worten vnd hoffe bey mir keiner gemeinschafft, da wird nicht anders aus.“<sup>89</sup>

<sup>85</sup> Der Augsburger Religionsfriede von 1555 gewährte – neben den Anhängern des alten Glaubens – lediglich den Augsburger Religionsverwandten reichsrechtliche Duldung. Auf welche Fassung der Confessio Augustana sich der Frieden allerdings bezog, blieb offen. Vgl. dazu Dingel, Bekenntnisbildung, 52f.

<sup>86</sup> die Scham abgelegt, die Zurückhaltung aufgegeben. Vgl. Art. Schamhut, Schamhütlein, in: DWb 14, 2117.

<sup>87</sup> Johannes a Lasco, polnischer Adliger und Leiter der Flüchtlingsgemeinden in London und Frankfurt am Main, berief sich in seinen Schriften gegen die Angriffe Joachim Westphals und in seinem Gespräch mit Johannes Brenz 1556 auf die CA variata von 1540. Vgl. Henning Jürgens, Johannes a Lasco. Ein Leben in Büchern und Briefen, Wuppertal 1999, 80–83.

<sup>88</sup> In der CA variata von 1540 fehlt die Verwerfung der Gegenlehre; von Leib und Blut heißt es nicht mehr „vere adsint et distribuantur“, sondern „cum pane et vino vere exhibeantur“. Vgl. CA X, in: BSLK 64,2–6; 65,45f.

<sup>89</sup> Martin Luther, Kurzes Bekenntnis vom heiligen Sakrament (1544), in: WA 54,155,29–156,5.